



Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes im Rahmen der Eingliederungshilfe

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz -KPG-)

Das Gesetz über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz -KPG-) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl., S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2011 (GVOBl., S. 50), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit der kommunalen Körperschaft aufgrund von Rechtsvorschriften oder Verträgen in Zusammenhang mit dem SGB XII Prüfungsrechte gegenüber Dritten zustehen, kann der Landesrechnungshof sie im Rahmen der Prüfung an ihrer Stelle wahrnehmen. Die Prüfungsrechte der kommunalen Körperschaft bleiben daneben bestehen.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

2. § 13 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Abs. 1 bis 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Dr. Heiner Garg
und Fraktion